

Historische Wahrheit und koloniales Wissen zum „Eingeborenenstrafrecht“: Ansätze zum Umgang mit einer asymmetrischen Quellenlage

*Merle Iffert**

Die Auseinandersetzung mit der deutschen Kolonialrechtsgeschichte ist (auch) ein „Konflikt um Wahrheit“. Dieser Konflikt zeigt sich insbesondere darin, wessen Quellen – die der Kolonisierenden oder die der Kolonisierten – bei einer Befassung mit dem deutschen Kolonialstrafrecht Beachtung finden. Die Frage danach, inwiefern sich welche Quellen zur Abbildung einer „historischen Wahrheit“¹ eignen und wem die Deutungshoheit über die Festlegung einer „historischen Wahrheit“ zukommt, wird in rechtshistorischen Abhandlungen zum deutschen Kolonialstrafrecht bislang jedoch nicht gestellt. Ziel dieses Beitrages ist es daher, auf eine Leerstelle in diesem Bereich der Rechtsgeschichte hinzuweisen und Ansätze zum Umgang mit der zum „Eingeborenenstrafrecht“² existierenden asymmetrischen Quellenlage³ aufzuzeigen. Nach einem kurzen Einblick in die deutsche Kolonialgeschichte (1.) und die Grundstruktur des deutschen Kolonialstrafrechts (2.) werden hierfür die zeitgenössischen Forschungsvorhaben zum „Eingeborenenrecht“ in den deutschen Kolonien (3.) sowie die Rezeption der Forschungsergebnisse in neueren rechtshistorischen Arbeiten (4.) beleuchtet. Anschließend wird

* Dank gebührt insbesondere Prof. Dr. Florian Jeßberger, Gwinyai Machona, Dr. Inga Schuchmann, Paul Söllner, Lena Wolf und Kubilay Yalçın für die kritischen und hilfreichen Anregungen.

Anmerkung: Dieser Text enthält rassistische Zitate und Begrifflichkeiten, welche verletzend und retrauramatisierend sein können.

1 „Historische Wahrheit“ wird für die Zwecke dieses Beitrages ohne weitere Diskussion der geschichtsphilosophischen Möglichkeit einer solchen als „historische Rechtslage“, bestehend aus Gesetzestexten und der Rechtspraxis, verstanden.

2 Der Begriff des „Eingeborenen(straf)rechts“ ist eine von den Kolonisierenden stammende Fremdbezeichnung für die vor und während der Kolonialherrschaft existierenden Rechtssysteme kolonisierter Bevölkerungen. Zur Distanzierung von diesem Begriff wird dieser in Anführungszeichen gesetzt oder sinngemäß (zum Beispiel als lokale Rechtssysteme oder Rechtssysteme kolonisierter Bevölkerungen) umschrieben.

3 Siehe hierzu noch unter 3. und 5.

erörtert, welche Möglichkeiten es gibt, um asymmetrischen Quellenüberlieferungen in der rechtshistorischen Forschung zu begegnen (5.).

1. Deutsche Kolonialgeschichte und koloniale Legitimationsstrukturen

Das deutsche Kaiserreich übte ab 1884 formale koloniale Herrschaft über einen ca. dreißigjährigen Zeitraum in diversen Gebieten auf dem afrikanischen Kontinent, im heutigen China sowie über mehrere Inseln im Pazifik aus.⁴ Bereits vor der Etablierung der deutschen Kolonialherrschaft waren deutsche Personen, Unternehmen und Staaten in den im 15. Jahrhundert beginnenden europäischen Kolonialismus eingebunden.⁵ Das damit einhergehende, in diversen Gestalten verwirklichte koloniale Unrecht bedurfte zur Aufrechterhaltung des kolonialen Systems des Anscheins von Legitimität; hierfür setzten sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts unter anderem pseudowissenschaftliche Rassentheorien durch.⁶ Rassistische Argumentationsmuster wurden in verschiedenen Ausprägungen eingesetzt, von denen zwei für den Zweck dieses Beitrages herangezogen werden sollen: das *Othering* und die „Zivilisierungsmission“. Das *Othering* beschreibt einen Prozess, in dem sich eine Gruppe von anderen Gruppen distanziert, indem sie der

-
- 4 S Conrad, Deutsche Kolonialgeschichte (4. Aufl, CH Beck 2019) 16, 28–34, 116. Das Ende der deutschen Kolonialherrschaft wird z.T. datiert auf 1914/1915 (faktischer Kontrollverlust über die meisten Kolonien kurz nach dem Beginn des Ersten Weltkrieges), 1918 (faktischer Kontrollverlust über die letzte deutsche Kolonie, Deutsch-Ostafrika) oder 1919 (Unterzeichnung und Umsetzung des Versailler Vertrages, inklusive Art 119, der lautete: „Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen“).
- 5 F El-Tayeb, Schwarze Deutsche: Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933 (Campus 2001) 60; H Gründer, Geschichte der deutschen Kolonien (8. Aufl, Ferdinand Schöningh 2023) 17–25; K Hassert, Deutschlands Kolonien: Erwerbungs- und Entwicklungsgeschichte, Landes- und Volkskunde und wirtschaftliche Bedeutung unserer Schutzgebiete (2. Aufl, Verlag von Dr. Seele & Co. 1910) 9–36; U van der Heyden, Das brandenburgische Kolonialabenteuer unter dem Großen Kurfürsten, in U van der Heyden und J Zeller (Hrsg), Kolonialmetropole Berlin: Eine Spurensuche (Berlin Edition 2002) 15, 15–18; F Schinzinger, Die Kolonien und das Deutsche Reich: Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Besitzungen in Übersee (Franz Steiner Verlag 1984) 13–14; PE Schramm, Deutschland und Übersee: Der deutsche Handel mit den anderen Kontinenten, insbesondere Afrika, von Karl V. bis zu Bismarck (Georg Westermann Verlag 1950); W Speitkamp, Deutsche Kolonialgeschichte (Reclam 2021) 15.
- 6 El-Tayeb, Schwarze Deutsche (Fn 5) 12, 14, 56–59; N Foroutan, Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft (2020) 42–44 APuZ 12, 12; B Rommelspacher, Was ist eigentlich Rassismus?, in C Melter und P Mecheril (Hrsg), Rassismuskritik, Bd 1: Rassismustheorie und -forschung (2. Aufl, Wochenschau Verlag 2011) 25, 25–26.

Eigengruppe als positiv wahrgenommene Werte zuschreibt, während die anderen Gruppen durch angebliches Fehlen dieser Eigenschaften konstruiert werden.⁷ Diesen Mechanismus instrumentalisierten Kolonisierende, die sich selbst als „zivilisiert“, „kultiviert“ und „rational“ und die zu Kolonisierenden als „barbarisch“, „primitiv“ und „unzivilisiert“ beschrieben und auf diese Weise die eigenen Kolonisierungsbestrebungen als wohlwollende „Zivilisierungsmissionen“ vermarkten konnten.⁸ Auch im deutschen Kolonialismus finden sich diese Legitimationsstrukturen wieder.⁹

2. Architektur des deutschen Kolonialstrafrechts

Während der deutschen Kolonialherrschaft führten die deutschen Kolonialherren ein Strafrechtsregime ein, dessen skizzenhafte Darstellung als Kontext für das Thema dieses Beitrages erforderlich ist. Nach Auffassung zeitgenössischer Juristen war das Reichsstrafrecht nicht bereits aufgrund der Eroberung der Kolonialgebiete anwendbar; stattdessen wurde es als für die Etablierung einer deutschen kolonialen Herrschaft erforderlich erachtet, koloniale Gesetze zur Klärung der geltenden Rechtslage zu schaffen.¹⁰

7 M Castro Varela, Un-Sinn: Postkoloniale Theorie und Diversity, in F Kessel und M Plößer (Hrsg), Differenzierung, Normalisierung, Andersheit: Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen (Verlag für Sozialwissenschaften 2010) 249, 256; D Liebscher, Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus: Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie (Suhrkamp 2021) 68; P Rohleder, Othering, in T Teo (Hrsg), Encyclopedia of Critical Psychology (Springer 2014) I306, I306–I307; vgl EW Said, Orientalism: Western Conceptions of the Orient (1. Aufl, Pantheon Books 1978). Zum *Othering* in postkolonialen feministischen Theorien, siehe GC Spivak, The Rani of Sirmur: An Essay in Reading the Archives (1985) 24 History and Theory 247; M Yeğenoğlu, Colonial Fantasies: Towards a Feminist Reading of Orientalism (Cambridge University Press 1998).

8 AAnghie und BS Chimni, Third World Approaches to International Law and Individual Responsibility in Internal Conflicts (2003) 1 Chinese Journal of International Law 77, 85; M Castro Varela und N Dhawan, Postkoloniale Theorie: Eine kritische Einführung (3. Aufl, transcript 2020) 42; El-Tayeb (Fn 5) 11–12; vgl RJC Young, Postcolonialism: An Historical Introduction (Wiley Blackwell 2016) 30–33, 89.

9 Conrad, Deutsche Kolonialgeschichte (Fn 4) 25, 69–75; El-Tayeb, Schwarze Deutsche (Fn 5) 62; Liebscher (Fn 7) 158.

10 Siehe nur P Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht (Verlag von JCB Mohr [Paul Siebeck] 1907) 192; F Florack, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung (Verlag von JCB Mohr [Paul Siebeck] 1905) 17.

Das zu diesem Zwecke erlassene Schutzgebietsgesetz von 1886¹¹, welches unter anderem 1900 novelliert wurde,¹² verwies dafür auf Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit von 1879¹³ bzw. 1900¹⁴.¹⁵ Das deutsche Kolonialrecht – und damit auch das koloniale Strafrecht – war jedoch nicht für alle sich in den Kolonien aufhaltenden Personen identisch; vielmehr war dieses in einem dualen Rechtssystem organisiert, das basierend auf rassistischen Zuordnungen zwischen *Weissen*¹⁶ und Personen, die mit dem rassistischen Begriff der „Farbigen“¹⁷ umschrieben wurden, differenzierte.¹⁸ Zu ersteren zählten gem. § 2 Abs. 1 SchGG 1886 i.V.m. § 1 Abs. 2 KGG 1879 bzw. § 3 S. 1 SchGG 1900 i.V.m. §§ 19, 2 Abs. 1 KGG 1900 deutsche Reichsangehörige. Auch die „Angehörigen zivilisierter Staaten“ wurden der *Weißengerichtsbarkeit* – auf verschiedenen Begründungswegen – unterstellt.¹⁹ Zudem wurden per Verordnungsweg einige kolonisierte

11 Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886, RGBI 1886, Nr 1647, 75–76. Im Folgenden SchGG 1886.

12 Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes, vom 10. September 1900, RGBI 1900, Nr 2712, 812–817. Im Folgenden SchGG 1900.

13 Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 10. Juli 1879, RGBI 1879, Nr 1319, 197–206. Im Folgenden KGG 1879.

14 Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 7. April 1900, RGBI 1900, Nr 2665, 213–228. Im Folgenden KGG 1900.

15 F Doerr, Deutsches Kolonialstrafrecht (1908) 10 ZfKKK 321, 321.

16 Abweichend vom Standardgebrauch der deutschen Rechtsschreibung wird der Begriff „weiß“ kursiv geschrieben. Dies soll verdeutlichen, dass es sich bei „Hautfarbe“ und „Rasse“ nicht um biologische Eigenschaften, sondern um politische und soziale Konstruktionen in rassistisch strukturierten Gesellschaften handelt.

17 Siehe hierzu A Nduka-Agwu, „Farbig“, „Farbige_r“, in A Nduka-Agwu und AL Hornscheidt (Hrsg), Rassismus auf gut Deutsch: Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen (Brandes & Apsel 2010) 127, 127–131; N Sow, „Farbig/e“, in S Arndt und N Ofuatey-Alazard (Hrsg), Wie Rassismus aus Wörtern spricht: (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk (Unrast Verlag 2011) 684, 684–686. In diesem Beitrag wird stattdessen – einerseits zur Distanzierung von diesem rassistischen Begriff und andererseits zur Verdeutlichung, dass es sich bei Rassifizierung bzw. Rassialisierung um einen Prozess handelt – der Begriff der rassifizierten Personen verwendet. Siehe zur Rassifizierung nur: M Terkessidis, Die Banalität des Rassismus: Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive (transcript 2004) 98–99; F El-Tayeb, Undeutsch: Die Konstruktion des Anderen in der postmigrantischen Gesellschaft (transcript 2016) 34–35.

18 Liebscher (Fn 7) 164–166; H Wick, Die Farbigenrechtspflege in den deutschen Schutzgebieten (Coppenrath 1914) 5.

19 Siehe für einen Überblick über den zeitgenössischen Diskurs R Schlottau, Deutsche Kolonialrechtspflege: Strafrecht und Strafmacht in den deutschen Schutzgebieten

Bevölkerungsgruppen *weißen* Personen gleichgestellt.²⁰ Als „farbig“ galten hingegen die in den Kolonialgesetzen als solche bezeichneten „Eingeborenen“²¹, d.h. grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Kolonialisierung in den kolonisierten Gebieten lebende Bevölkerung, sowie die „Angehörigen fremder farbiger Stämme“. Gemeint waren mit der letzten Kategorie rassifizierte Menschen, die sich nach dem Beginn der deutschen Kolonialisierung in den entsprechenden Gebieten niederließen.²² Während für *weiße* Personen grundsätzlich das Reichsstrafrecht Anwendung fand,²³ wurden rassifizierte Menschen einem besonderen Strafrechtsregime unterstellt, welches selbst den damaligen Garantien des Reichsstraf- und Reichsstrafprozessrechtes nicht entsprach.²⁴ Das Strafrecht für rassifizierte Personen wurde durch zahlreiche Verordnungen und Verwaltungsvorschriften insbesondere durch den Kaiser, den Reichskanzler, die Kolonialgesellschaften sowie auf Gouverneursebene geregelt; teilweise galten für diese aber parallel auch die vor der deutschen Kolonialherrschaft existierenden Rechtssysteme fort.²⁵ Diese waren in großen Teilen nicht schriftlich kodifiziert und wurden –

-
- 1884 bis 1914 (Peter Lang 2007) 100; NB Wagner, Die deutschen Schutzgebiete: Erwerb, Organisation und Verlust aus juristischer Sicht (Nomos 2002) 243–244.
- 20 Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnungen, die insbesondere durch Gouverneure in den jeweiligen Kolonien erlassen wurden, war §§ 4, 7 Abs 3 SchGG 1900 iVm § 2 S 1 Hs 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900, RGBI 1900, Nr 2729, 1005–1008. Für einen Überblick über die erlassenen Verordnungen siehe Schlottau (Fn 19) 101–110; Wagner (Fn 19) 244–248.
- 21 Siehe zum rassistischen Gehalt des Begriffs N Ofuatey-Alazard, „Eingeborene_r“, in S Arndt und N Ofuatey-Alazard (Hrsg), Wie Rassismus aus Wörtern spricht: (K)Erben des Kolonialismus im Wissenschaftsarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk (Unrast-Verlag 2011) 683, 683.
- 22 Die grundsätzliche Gleichstellung mit den „Eingeborenen“ ergab sich aus §§ 4, 7 Abs 3 SchGG 1900 iVm § 2 S 1 Hs 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 (Fn 20). Wick (Fn 18) 5 definiert die „Angehörigen fremder farbiger Stämme“ als „die Angehörigen anderer unzivilisierter Rassen, d. h. grundsätzlich alle Angehörigen anderswo beheimateter Stämme“; ähnlich im Jahr 2007 noch Schlottau (Fn 19) 101 Fn 511: „Hierunter fielen alle nicht im Schutzgebiet selbst heimischen farbigen Stämme“. Liebscher (Fn 7) 165.
- 23 Gemäß § 2 Abs 1 SchGG 1886 iVm § 1 Abs 2 KGG 1879 bzw. § 3 S 1 SchGG 1900 iVm §§ 19 Nr 2, 2 Abs 1 KGG 1900. Zu den Ausnahmen, Abweichungen und Vorbehalten siehe Schlottau (Fn 19) 229–244.
- 24 W Naucke, Deutsches Kolonialstrafrecht 1886–1918 (1988) 7 RJ 297, 302–311.
- 25 Florack (Fn 10) 61; Schlottau (Fn 19) 202–203, 245–247; vgl H Brinkmann, Strafrecht und Strafverfahren für die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete (Noske 1904) 22–25; H Edler von Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht (GJ Göschensche Verlagshandlung 1911) 216–217.

unter machtpolitischen Vorbehalten der deutschen Kolonialherren – durch „Eingeborenengerichte“ durchgesetzt, an denen kolonisierte Personen beteiligt waren.²⁶ Innerhalb des in seiner Grundlage dualistischen kolonialen Strafrechtssystems existierte für kolonisierte Personen damit ein rechtspluralistisches Normengefüge.²⁷

3. Forschungsvorhaben zum „Eingeborenenrecht“

In Anbetracht der Weitergeltung der lokalen Rechtssysteme bildeten sich diverse sich diesen widmende „Erforschungsinitiativen“, die sich über die ca. dreißigjährige deutsche Kolonialherrschaft verteilten und an denen unterschiedliche Akteure beteiligt waren. Neben Abfragen zu den „Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen“ im Jahr 1891 durch den Direktor der Kolonialen Abteilung des Auswärtigen Amtes, Paul Kayser,²⁸ und den Aktivitäten des Assessors Rudolf Asmis in Togo²⁹ entwickelten vor allem Wissen-

26 F Hanschmann, Die Suspendierung des Konstitutionalismus im Herz der Finsternis: Recht, Rechtswissenschaft und koloniale Expansion des Deutschen Reiches (2012) 45 KJ 144, 153; A Lampe, Anteil der Eingeborenen an der Verwaltung und Rechtspflege in unseren Kolonien (Julius Abel 1918) 44; Schlottau (Fn 19) 202–203; vgl R Erbar, Kolonialismus, Rassismus und Recht: Die versuchte Kodifizierung afrikanischer Gewohnheitsrechte und deren Konsequenzen für das Kolonialrecht in der deutschen Kolonie Togo, in W Wagner (Hrsg), Rassendiskriminierung, Kolonialpolitik und ethnisch-nationale Identität (LIT 1992) 134, 136–137; J Gerstmeyer, Rechtliche Grundlagen, Verwaltungs- und Gerichtsorganisation, in Kaiser-Wilhelm-Dank Verein der Soldatenfreunde (Hrsg), Deutschland als Kolonialmacht: Dreißig Jahre deutsche Kolonialgeschichte (Kameradschaft Wohlfahrtsgesellschaft 1914) 1, 33–34.

27 Vgl R Habermas, Die deutschen Großforschungsprojekte zum „Eingeborenenrecht“ um 1900 und ihre Folgen (2012) 129 ZRG GA 150, 164.

28 Circular-Erlaß vom 31. Oktober 1891, Bundesarchiv Berlin Lichterfelde (im Folgenden: BArch), R 1001 (Reichskolonialamt), 5000, Bl 5–6; BArch, R 1001, 5002, Bl 4–5. Für weitere Informationen zum Circular-Erlaß und die Reaktionen auf diesen vonseiten der Kolonialadministrationen vor Ort siehe H Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“: Die Erforschung der Rechtsverhältnisse der autochthonen Völker in den deutschen Kolonien (1997) 61 RabelsZ 714, 716–717.

29 Die Ergebnisse Asmis‘ sind weitestgehend unveröffentlicht und können im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde eingesehen werden: BArch, R 1001, 5007. Grund für die Nichtveröffentlichung war ausweislich des Schreibens des Staatssekretärs des Reichskolonialamts Friedrich von Lindequist an den Gouverneur von Togo vom 3. März 1911, dass „das Material vieles enthält, was zu Mißverständnissen und zu Angriffen gegen die Verwaltung Anlaß geben könnte“, BArch, R 1001, 5006, Bl 102. Siehe aber folgende Veröffentlichungen: R Asmis, Die Stammesrechte des Bezirks Atakpame (Schutzgebiet Togo) (1911) 25 ZvglRWiss 67 und R Asmis, Die Stammesrechte der

schaftler Fragebogenprojekte. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Fragebögen von Josef Kohler³⁰ und Albert Hermann Post³¹, welche jeweils bei der Verteilung der Fragebögen in den Kolonien durch die Deutsche Kolonialgesellschaft sowie die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes

Bezirke Misahöhe, Anecho und Lome-Land (1911) 26 ZvglRWiss 1; siehe hierzu auch die Kommentare von J Kohler, Bemerkungen zum Bericht von Asmis über die Akposso und Atakpame (1911) 25 ZvglRWiss 131 und J Kohler, Bemerkungen zu dem Bericht von Asmis über die Rechte von Misahöhe, Anecho und Lome (1911) 26 ZvglRWiss 134. Die Arbeiten Asmis' waren die Grundlage für die Publikation zu Togo in den Sammelbänden, in denen die Erkenntnisse aus dem vom Reichstag initiierten Fragebogenprojekt verarbeitet wurden: A Schlettwein, Togo, in E Schultz-Ewerth und L Adam (Hrsg), *Das Eingeborenenrecht: Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee*, Bd 2: Togo, Kamerun, Südwestafrika, die Südseekolonien (Verlag von Strecker und Schröder 1930) 1, 11. Zu den Tätigkeiten und zur Person Asmis', siehe YA Ahadji, Rudolf Asmis et Johann Karl Vietor: *deux défenseurs de Noirs au Togo?*, in P Heine und U van der Heyden (Hrsg), *Studien zur Geschichte des deutschen Kolonialismus in Afrika: Festschrift zum 60. Geburstag von Peter Sebald* (Centauros 1995) 43; A Afanvi, Rudolf Asmis (1879 – 1945): *Kolonialrecht und wissenschaftliche Betätigung als präventive Alternativen für die deutsche Kolonialpolitik in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts* (Peter Lang 2013); Erbar (Fn 26) 137–141; AJ Knoll, *An Indigenous Law Code for the Togolese: The Work of Dr. Rudolf Asmis*, in R Voigt und P Sack (Hrsg), *Kolonialisierung des Rechts: Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung* (Nomos 2001) 247; P Sebald, *Togo 1884–1914: Eine Geschichte der deutschen „Musterkolonie“ auf der Grundlage amtlicher Quellen* (Akademie-Verlag Berlin 1988) 315–316; P Sebald, *Recht und Politik im kolonialen Westafrika*, in R Voigt und P Sack (Hrsg), *Kolonialisierung des Rechts: Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung* (Nomos 2001) 157; B Zurstrassen, *Die Steuerung und Kontrolle der kolonialen Verwaltung und ihrer Beamten am Beispiel des „Schutzgebietes“ Togo (1884–1914)* (2005), 202–205.

- 30 J Kohler, *Fragebogen zur Erforschung der Rechtsverhältnisse der sogenannten Naturvölker, namentlich in den deutschen Kolonialländern* (1897) 12 ZvglRWiss 427. Kohler verfasste entsprechende Publikationen bereits zu Beginn der deutschen Kolonialherrschaft, siehe nur J Kohler, *Ueber das Recht in Afrika* (1889) 31/12 KritV 90. Zur Person Josef Kohlers sowie zu seinem Fragebogenprojekt, siehe B Grossfeld und M Wilde, *Josef Kohler und das Recht der deutschen Schutzgebiete* (1994) 58 RabelsZ 59, 63–73.
- 31 Der Fragebogen von Albert Hermann Post ist abgedruckt in SR Steinmetz, *Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien: Beantwortungen des Fragebogens der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin* (Springer 1903) 1–13. Eine Ausgabe des Fragebogens inklusive englischer Übersetzung befindet sich im BArch, R 1001, 4989, Bl 20–23.

unterstützt wurden.³² Erwähnenswert ist ferner das Fragebogenprojekt, das ab dem Jahr 1907 aufgrund einer Reichstagsresolution³³ durch die vom Staatssekretär des Reichskolonialamtes Bernhard Dernburg eingerichtete „Kommission zur Erforschung des Eingeborenenrechts“³⁴ entwickelt wurde und sich unter der Leitung von Josef Kohler auch an dessen früherem Fragebogen orientierte.³⁵

Auch ein deutsch-französischsprachiges Exemplar ist vorhanden: Barch, R 1001, 4989, Bl 24–27. Post beschäftigte sich bereits in den Anfangsjahren der deutschen Kolonialherrschaft mit Rechtssystemen auf dem afrikanischen Kontinent, siehe AH Post, Afrikanische Jurisprudenz: Ethnologisch-juristische Beiträge zur Kenntniss der einheimischen Rechte Afrikas (Schulzesche Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei [A. Schwartz] 1887). Für Hintergründe zur Person Posts sowie zur Entwicklung seines Fragebogens, siehe A Lyall, Early German Legal Anthropology: Albert Hermann Post and His Questionnaire (2008) 52 *Journal of African Law* 114, 116–118.

- 32 M Boin, Die Erforschung der Rechtsverhältnisse in den „Schutzgebieten“ des Deutschen Reiches (LIT 1996) 80; Habermas (Fn 27) 151; Schreiber, Zur Kodifikation des Eingeborenenrechts (1907) 9 ZfKKK 477 (689), 478; E Schultz-Ewerth und L Adam, Vorwort, in E Schultz-Ewerth und L Adam (Hrsg), Das Eingeborenenrecht: Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee, Bd 1: Ostafrika (Verlag von Strecker und Schröder 1929) V, V–VI; Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 718; Steinmetz (Fn 31) III.
- 33 Resolution Nr 386 vom 2. Mai 1907 „zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1907“, Verhandlungen des Reichstages, 12. Legislaturperiode, I. Session, Bd 228, Stenographische Berichte, 45. Sitzung, 3. Mai 1907, 1356 A-1389 B. Die Resolution ist in ihrer Originalfassung abgedruckt in: Verhandlungen des Reichstages, 12. Legislaturperiode, I. Session, Bd 242, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, 2235.
- 34 Die Kommission setzte sich zusammen aus Mitgliedern aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Justiz, siehe Barch, R 1001, 4992, Bl 132, 156, 177; Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 724–725.
- 35 Schultz-Ewerth und Adam, Vorwort 1929 (Fn 32) VII; Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 723, 725. Ein Exemplar des Fragebogens befindet sich im Barch, R 1001, 4996, Bl 7. Er ist ferner vollständig abgedruckt bei Boin (Fn 32) 163–184. Der Fragebogen ist auszugsweise abgedruckt bei J Gerstmeyer, Über das Ergebnis der vom Reichs-Kolonialamte veranstalteten Umfrage zur Feststellung des Eingeborenen-Rechts in den deutschen Kolonien, in Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre (Hrsg), Verhandlungen der ersten Hauptversammlung der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Berlin zu Heidelberg vom 3. bis 9. September 1911 (Verlag von Franz Vahlen 1912) 69, 72–77.

Die Forschungsergebnisse wurden in Form von Aufsätzen³⁶ oder als Sammlung der beantworteten Fragebögen in Kompendien³⁷ publiziert. Zudem erschienen 1929 und 1930 zwei Sammelbände unter dem Titel „Das Eingeborenenrecht“, in denen die Erkenntnisse des vom Reichstag unterstützten Forschungsprojekts verwertet wurden.³⁸ Bei den verschiedenen Fragebogenprojekten lassen sich, trotz der unterschiedlichen Zeiträume und diversen Akteure, einige Gemeinsamkeiten, namentlich zur Methodik, den Forschungsergebnissen und den Motivlagen, entdecken, die im Folgenden skizziert werden. Der Fokus wird dabei auf dem vom Reichstag initiierten Fragebogenprojekt liegen, da es sich bei diesem um das ressourcenintensivste sowie umfang- und einflussreichste Forschungsvorhaben handelte.³⁹

36 Kohler verwertete die Antworten auf seinen Fragebogen in Aufsätzen, die in der von ihm mit herausgegebenen Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft veröffentlicht wurden, siehe J Kohler, Rechte der deutschen Schutzgebiete: I. Das Recht der Herero (1900) XIV ZvglRWiss 294; J Kohler, Das Recht der deutschen Schutzgebiete: II. Das Recht der Papuas (1900) XIV ZvglRWiss 321; J Kohler, Rechte der deutschen Schutzgebiete: III. Das Recht der Marschallinsulaner (1900) XIV ZvglRWiss 409; J Kohler, Rechte der deutschen Schutzgebiete: IV. Das Banturecht in Ostafrika (1902) XV ZvglRWiss 1; J Kohler, Rechte der deutschen Schutzgebiete: V. Das Recht der Betschuanen (1902) XV ZvglRWiss 321; J Kohler, Das Recht der deutschen Schutzgebiete: VI. Das Recht der Hottentotten (1902) XV ZvglRWiss 337.

37 Die Rückmeldungen auf den Fragebogen von Post wurden nach dessen Tod gesammelt von und veröffentlicht durch Steinmetz (Fn 31) 14–455.

38 E Schultz-Ewerth und L Adam (Hrsg), *Das Eingeborenenrecht: Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee*, Bd 1: Ostafrika (Verlag von Strecker und Schröder 1929); E Schultz-Ewerth und L Adam (Hrsg), *Das Eingeborenenrecht: Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee*, Bd 2: Togo, Kamerun, Südwestafrika, die Südseekolonien (Verlag von Strecker und Schröder 1930). Insgesamt wurden über 70 der 380 bzw. 420 versendeten Fragebögen im Zeitraum von 1908 bis 1913 beantwortet, welche später von den Autoren – nach einer Ergänzung durch Erkenntnisse aus anderen wissenschaftlichen Abhandlungen – in den Sammelbänden verarbeitet wurden: Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 726–730; Boin (Fn 32) 121, 132; E Schultz-Ewerth und L Adam, Vorwort, in E Schultz-Ewerth und L Adam (Hrsg), *Das Eingeborenenrecht: Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee*, Bd 2: Togo, Kamerun, Südwestafrika, die Südseekolonien (Verlag von Strecker und Schröder 1930) V, VI. Zur langwierigen Publikationsgeschichte, siehe Schultz-Ewerth und Adam, Vorwort 1930 (Fn 38) VIII; Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 730–735.

39 Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 735.

3.1. Die Auswirkung der Methodik auf die Ergebnisse der Fragebogenprojekte

In vielen von Rechtswissenschaftlern angeleiteten Forschungsvorhaben wurden Fragebögen, die sich inhaltlich ähnelten und sich mit verschiedenen Rechtsgebieten befassten, im Kaiserreich ausgearbeitet und in die Kolonien versandt.⁴⁰ Die Fragebögen, die in sämtlichen Projekten wenig Rücklauf erhielten,⁴¹ wurden – teilweise mittels Befragung und „Beobachtung“ von kolonisierten durch kolonisierende Personen, teilweise aufgrund der angeblichen „Sachkunde“ der deutschen Bearbeiter⁴² – durch juristisch nicht gebildete Kolonialbeamte, Missionare, Soldaten oder Privatpersonen, nicht jedoch durch die kolonisierte Bevölkerung selbst beantwortet.⁴³ Ge-rechtfertigt wurde diese methodische Herangehensweise zum einen damit, dass der „Kulturzustand der Eingeborenen“ zu niedrig sei, um „[das Recht] durch die Stammeshäuptlinge [aufzuzeichnen] und [...] in die deutsche Sprache [zu übertragen]“, „weil die Stammeshäuptlinge nicht imstande sein würden, das Recht ihres Stammes schriftlich in ihre Sprache fest zu legen.“⁴⁴ Zum anderen wurde auch auf die – im Vergleich zu *weißen* Personen – angeblich fehlende Abstraktionsfähigkeit der kolonisierten Bevölkerung hingewiesen:

-
- 40 Habermas (Fn 27) 156–158; U Schaper, Koloniale Verhandlungen: Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Herrschaft in Kamerun 1884–1916 (Campus Verlag 2012) 248; Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 736.
- 41 Boin (Fn 32) 64, 80, 84. Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 718, 727–730, nennt als Grund für den geringen Rücklauf insbesondere die „Überforderung der Bearbeiter“.
- 42 R Schott, Main Trends in German Ethnological Jurisprudence and Legal Ethnology (1982) 20 Journal of Legal Pluralism 37, 45; Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 727, 736; vgl F Meyer, Die Erforschung und Kodifikation des Eingeborenenrechts (1907) 9 ZfKKK 847, 857; F Meyer, Das Eingeborenenrecht, Frankfurter Zeitung und Handelsblatt (Neue Frankfurter Zeitung), 1. November 1907.
- 43 Boin (Fn 32) 121–122; U Schaper, Deutsche Kolonialgeschichte postkolonial schreiben: Was heißt das? (2019) 69 ApuZ 11, 16; Schott (Fn 42) 45; Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 715, 718, 727; Schultz-Ewerth und Adam, Vorwort 1930 (Fn 38) VII. Zur Beteiligung der Missionsgesellschaften, siehe H Sippel, Mission und Kodifikation: Der missionarische Beitrag zur Erforschung des afrikanischen Gewohnheitsrechts in der Kolonie Deutsch-Ostafrika, in W Wagner (Hrsg), Kolonien und Missionen: Referate des 3. Internationalen Kolonialgeschichtlichen Symposiums 1993 in Bremen (LIT 1994) 493, 498–505.
- 44 Schreiber, Kodifikation (Fn 32) 482.

„Bei diesen Völkern [Anm.: der Südsee] existiert kein irgendwie gesetztes Recht, nicht nur keine schriftlich niedergelegte, sondern auch keine in kasuistischer Form gefaßte, in Regeln kristallisierte Norm, wie sie z.B. Rechtssprichwörter darstellen. Dies hängt mit dem völligen Mangel an Uebung im abstrakten Denken zusammen. Nichtsdestoweniger kann man von einem latenten Rechtsbewußtsein reden, das in Erscheinung tritt bei der Verletzung der unausgesprochenen nur empfundenen Norm, die man, obgleich sie da ist, bloß nicht in Worte zu fassen pflegt. Ermittlungen über das, was Rechtens [sic] ist, müssen daher stets an konkrete Geschehnisse anknüpfen. Nur im Zusammenhang mit wirklich stattgefundenen Begebenheiten, höchstens noch auf die fingierte Konstruktion eines konkreten Falls vermag der Eingeborene eine brauchbare Antwort zu geben, nicht aber auf die abstrakte Frage, wie der Weiße, ganz besonders der weiße Jurist zu oft verleitet wird, sie zu stellen.“⁴⁵

Zudem wurde angemahnt, dass kolonisierte Personen den *weißen* Forschern und Beamten aus diversen Gründen ohnehin nicht ihr gesamtes Wissen preisgeben würden.⁴⁶ All diese Faktoren verleiteten Felix Meyer, ebenfalls Mitglied in der „Kommission zur Erforschung des Eingeborenenrechts“, zu dem Fazit, dass „es [...] daher nur ein äußerster Notbehelf sein [wird], Eingeborene einzelnen Forschern oder ganzen Kommissionen [...] behufs Befragung zur Verfügung zu stellen. Jedenfalls werden solche Antworten mit ganz besonderer Vorsicht aufgenommen werden müssen.“⁴⁷ Sowohl die Erstellung als auch die Beantwortung der Fragebögen erfolgte damit aus der Perspektive der Kolonisierenden.

Exkludierende Mechanismen wiesen die Fragebogenprojekte nicht nur bei ihren Akteuren, sondern auch bei der Fragebogentechnik auf. Die Fragebögen operierten vielfach mit geschlossenen Fragen. So sah der aufgrund der Reichstagsresolution entwickelte Fragebogen im Straf- und Prozessrecht z.B. die Fragen 57 und 60 vor: „Herrscht Blutrache bei Mord? Auch bei zufälliger absichtsloser Tötung? Bei Ehebruch? Bei welchen ande-

45 R Thurnwald, Ermittlungen über die Eingeborenenrechte der Südsee (1910) 23 Zvgl. RWiss 309, 309–310. Ähnlich auch K Perels, Eingeborenenrecht in den deutschen Kolonien (1912) 71 Die Grenzboten 5, 10.

46 Kohler, Recht der Herero (Fn 36) 140; C Meinhof, Die Kodifizierung des Eingeborenenrechts (1907) 9 ZfKKK 670, 671; Meyer, Die Erforschung und Kodifikation des Eingeborenenrechts (Fn 42) 856–857; A Senfft, Die Rechtssitten der Jap-Eingeborenen: Teil 1 (1907) 91 Globus 139.

47 Meyer, Die Erforschung und Kodifikation des Eingeborenenrechts (Fn 42) 857.

ren Verbrechen?“⁴⁸ bzw. „Wird die Blutrache durch Komposition abgelöst? Regelmäßig, häufig, selten? [...]“⁴⁹ Insgesamt widmete der Fragebogen der Reichstagskommission von elf strafrechtlichen Fragen allein die ersten vier der Blutrache.⁵⁰ Frage 63 wendete sich dann der Grundkonzeption des Strafrechts und den verhängten Strafen zu: „Gibt es ein genossenschaftliches oder staatliches Strafrecht? Insbesondere ein Strafrecht der Gemeinde oder des Häuptlings? Welches sind die Strafen? [...] Gibt es verschärzte Todesstrafe, z.B. Feuertod? Verstümmelnde Strafen? Gilt hierbei der Grundsatz ‚Aug‘ um Auge‘ oder der Grundsatz, daß der Täter mit dem Körperteil büßt, mit dem er gefrevelt hat, oder sonst in der Weise seines Frevels (z.B. der Brandstifter durch Feuertod): Symbolismus im Strafrecht? [...]“⁵¹.

Frage Nr. 67 lautete: „Welches ist die Strafe für Diebstahl und Hehlerei? Für Raub? Für Körperverletzung? Für Notzucht? Für Abtreibung? Für Blutschande? Für widernatürliche Unzucht? (Kommt diese vor? In welchen Formen? Welche gelten etwa als erlaubt?) Für Kriegsverrat? Für Verletzung eines Tabu, d.h. eines religiösen Verbotes? Für Verwünschung? Für Zaube-

48 Gerstmeyer, Ergebnis der vom Reichs-Kolonialamte veranstalteten Umfrage (Fn 35) 75. So auch schon im Fragebogen, den Kohler 1897 veröffentlichte, siehe Kohler, Fragebogen (Fn 30) 435. Ähnlich lauten auch die Fragen von Post, siehe im Kapitel „Rache, Buße und Strafe“ die Fragen in Abschnitt B: Steinmetz (Fn 31) 10–11.

49 Gerstmeyer, Ergebnis der vom Reichs-Kolonialamte veranstalteten Umfrage (Fn 35) 75. Siehe auch schon Kohlers Fragebogen von 1897: Kohler, Fragebogen (Fn 30) 435. Vgl auch die Fragen von Post in Abschnitt B im Kapitel „Rache, Buße, Sühne“: Steinmetz (Fn 31) 11. Mit dem Begriff der Komposition ist an dieser Stelle wohl die *composito* gemeint – eine Zahlung zur Wiedergutmachung, die die Opfer- von der Täterseite im Austausch für Verzicht auf Rache bzw. Fehde erhielt und welche etwa im frühen Mittelalter sowie in der frühen Neuzeit in germanischen Strafrechtsystemen bekannt war, vgl R Gmünder und A Roth, *Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte* (15. Aufl, Franz Vahlen 2018), Kap 2 Rn 74; S Meder, *Rechtsgeschichte: Eine Einführung* (7. Aufl, Böhlau Verlag 2020), 192–197; E Schumann, *Kompositionensystem*, in A Cordes, H Lück, D Werkmüller und C Bertelsmeier-Kierst (Hrsg), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (2. Aufl, Erich Schmidt Verlag 2012), 2003, 2003.

50 Boin (Fn 32) 176–178; ähnlich Post, dessen Unterabschnitt zur Blutrache 21 und damit deutlich mehr Einzelfragen enthält als die anderen Fragenkomplexe, siehe Steinmetz (Fn 31) 10–11. Kohler, Fragebogen (Fn 30) 435–436, sieht fünf von zehn Fragen für die Blutrache und die Komposition vor.

51 Boin (Fn 32) 177; Gerstmeyer, Ergebnis der vom Reichs-Kolonialamte veranstalteten Umfrage (Fn 35) 75. Siehe zudem die Fragen von Post in Abschnitt F im Kapitel „Rache, Buße, Sühne“: Steinmetz (Fn 31) 11. Siehe Frage 63 in Kohler, Fragebogen (Fn 30) 436.

rei?“⁵² In Nr. 80 wurde sich nach der Verwendung von „Gottesurteilen“, insbesondere nach „Gift“, „Wasser“, „Heißwasser“, „Feuer“- und „Schlangenproben“ erkundigt.⁵³ Die Fragestellungen wiesen somit in zwei verschiedene Richtungen: Einerseits orientierten sie sich an Begrifflichkeiten und Differenzierungen aus dem geltenden deutschen Recht wie Diebstahl, Hehlerei und Raub oder Vorsatz und Fahrlässigkeit, andererseits fragten sie gezielt als „barbarisch“ und „mittelalterlich“ bewertete Praktiken ab, die man meinte, in Europa überwunden zu haben.⁵⁴ Bei dieser Fragetechnik handelte es sich damit um eine gezielt eingesetzte *Othering*-Strategie,⁵⁵ bei der das auf diese Weise als „zivilisiert“ konstruierte deutsche Strafrecht den als „unzivilisiert“ stigmatisierten Strafrechtssystemen kolonisierter Bevölkerungen entgegensezt wurde. Die Bewertung der Fragebogenprojekte als eine „Situation“, aus der „sich zwangsläufig sowohl bei den ‚eingeborenen‘ und ‚nichteingeborenen‘ Informanten wie auch bei den deutschen Wissenschaftlern Mißverständnisse ergeben [mussten]“⁵⁶, kann vor diesem Hintergrund nicht überzeugen.

Die methodischen Mängel dieser Fragebogenprojekte, die auch schon zur damaligen Zeit kritisiert wurden,⁵⁷ sind offenkundig: Aus den weni-

52 Gerstmeyer, Ergebnis der vom Reichs-Kolonialamte veranstalteten Umfrage (Fn 35) 75–76. Siehe Frage 66 in Kohlers Fragebogen von 1897: Kohler, Fragebogen (Fn 30) 436. Vgl ferner die Fragen von Post in Abschnitt G2 im Kapitel „Rache, Buße, Sühne“: Steinmetz (Fn 31) 12.

53 Gerstmeyer, Ergebnis der vom Reichs-Kolonialamte veranstalteten Umfrage (Fn 35) 76. Vgl Frage 78 in Kohler, Fragebogen (Fn 30) 437–438. Vgl auch die Fragen von Post in Abschnitt C2 im Kapitel „Gerichtswesen“: Steinmetz (Fn 31) 10.

54 Habermas (Fn 27) 158–161.

55 *ibid* 161.

56 Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 736.

57 Meinhof (Fn 46) 671; C Mirbt, Christentum und Eingeborenenrecht in den deutschen Schutzgebieten Geschichtliche Studien: Albert Hauck zum 70. Geburtstage dargebracht von Freunden, Schülern, Fachgenossen und dem Mitarbeiterkreise der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (IC Hinrichssche Buchhandlung 1916) 339, 341; Perels, Eingeborenenrecht (Fn 45) 9–10; K Perels, Diskussionsbeitrag zum Vortrag Gerstmeyers, in Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre (Hrsg), Verhandlungen der ersten Hauptversammlung der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Berlin zu Heidelberg vom 3. bis 9. September 1911 (Verlag von Franz Vahlen 1912) 95, 95; Schreiber, Kodifikation (Fn 32) 481–482; R Thurnwald, Redebeitrag zum Vortrag Gerstmeyers, in Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre (Hrsg), Verhandlungen der ersten Hauptversammlung der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Berlin zu Heidelberg vom 3.

gen Angaben juristisch ungeschulter Kolonialbeamter, Missionare, Soldaten und Privatpersonen im Rahmen vorgegebener Fragebögen kann man nicht schließen, dass diese Rechtssysteme während der deutschen Kolonialherrschaft tatsächlich so existierten.⁵⁸ Es überrascht daher nicht, dass sich diese Mängel auch auf die Forschungsergebnisse auswirkten. So finden sich etwa im zweibändigen Werk „Das Eingeborenenrecht“ zu verschiedenen Kolonien der Schwerpunktsetzung im Fragenkatalog entsprechend teilweise mehrseitige Ausführungen zur „Blutrache“. Diese sei ebenso wie deren Ablösung durch Zahlung eines „Blutgeldes“ – in unterschiedlichem Ausmaß in den jeweiligen Kolonien – üblich gewesen.⁵⁹ Auch finden sich Hinweise,

bis 9. September 1911 (Verlag von Franz Vahlen 1912) 98, 98. Abgesehen davon, dass die Analyse methodischer Mängel Teil der Quellenkritik und damit für (rechts)historische Arbeiten unerlässlich ist, ist Kritik an der Methode der Fragebogenprojekte auch nicht „somewhat anachronistic“, wie behauptet von Schott (Fn 42) 38. Vielmehr ist es ahistorisch zu behaupten, dass „Kohler, in his grand effort to assemble materials for a truly comparative jurisprudence, in principle excluded no society from his investigations, however ‚primitive‘ or ‚developed‘ it may have been. These ethnocentric categories, in fact, had no meaning for him: every people had its own laws which were worth being recorded“, ibid 44.

58 Vgl Schott (Fn 42) 45–46.

59 B Ankermann, Ostafrika, in E Schultz-Ewerth und L Adam (Hrsg), Das Eingeborenenrecht: Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee, Bd 1: Ostafrika (Verlag von Strecker und Schröder 1929) 1, 289; J Lips, Kamerun, in E Schultz-Ewerth und L Adam (Hrsg), Das Eingeborenenrecht: Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee, Bd 2: Togo, Kamerun, Südwestafrika, die Südseekolonien (Verlag von Strecker und Schröder 1930) 121, 201; Schlettwein (Fn 29) 98; M Schmidt, Südwestafrika: Die Nama, Bergdama und Namib-Buschleute, in E Schultz-Ewerth und L Adam (Hrsg), Das Eingeborenenrecht: Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee, Bd 2: Togo, Kamerun, Südwestafrika, die Südseekolonien (Verlag von Strecker und Schröder 1930) 269, 380–381; E Schultz-Ewerth, Die Südseekolonien: Samoa, in E Schultz-Ewerth und L Adam (Hrsg), Das Eingeborenenrecht: Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee, Bd 2: Togo, Kamerun, Südwestafrika, die Südseekolonien (Verlag von Strecker und Schröder 1930) 657, 711; R Thurnwald, Die Südseekolonien: Papuanisches und melanesisches Gebiet südlich des Äquators einschließlich Neuguinea, in E Schultz-Ewerth und L Adam (Hrsg), Das Eingeborenenrecht: Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee, Bd 2: Togo, Kamerun, Südwestafrika, die Südseekolonien (Verlag von Strecker und Schröder 1930) 543, 654–655; H Trimborn, Die Südseekolonien: Mikronesien (Palau, Jap, Truk, Ponape und Nauru), in E Schultz-Ewerth und L Adam (Hrsg), Das Eingeborenenrecht: Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in

dass z.B. in Togo „ein Unterschied zwischen Mord und Totschlag [...] nirgends gemacht“ werde.⁶⁰ Festgestellt wurde ferner, dass „[die Zauberei überall in Deutsch-Ostafrika] als ein ganz besonders schweres Verbrechen“ gelte.⁶¹ Auch über die Anwendung der im Fragebogen genannten „Beweismittel“⁶² und Strafen⁶³ wird zum Teil intensiv und detailliert berichtet. Die Konzeption des Fragebogens, bei der ein Schwerpunkt auf die Abfrage „barbarischer“ Praktiken gelegt wurde, bedingte somit, dass Bearbeiter bei der Beantwortung ihren Fokus auf diese legten. Rüdiger Schott bemerkt hierzu treffend: „Das gesamte Verfahren war gemäß der Vorurteile des kontinentalen Rechts darauf ausgerichtet, Rechtsnormen hervorzubringen, die, sofern sie überhaupt existierten, für die Rechtspraxis bei der Beilegung von Streitigkeiten und anderen Aspekten der tatsächlichen Funktionsweise des Rechts oft wenig relevant waren.“⁶⁴

In den Forschungsergebnissen gibt es somit insgesamt die Tendenz, das Nichtvorhandensein deutscher Strafrechtsvorstellungen sowie die Existenz

Afrika und in der Südsee, Bd 2: Togo, Kamerun, Südwestafrika, die Südseekolonien (Verlag von Strecker und Schröder 1930) 439, 529–531, 539–540; B von Zastrow, Südwestafrika: Die Herero, in E Schultz-Ewerth und L Adam (Hrsg), Das Eingeborenenrecht: Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee, Bd 2: Togo, Kamerun, Südwestafrika, die Südseekolonien (Verlag von Strecker und Schröder 1930) 213, 264; B von Zastrow und H Vedder, Südwestafrika: Die Buschmänner, in E Schultz-Ewerth und L Adam (Hrsg), Das Eingeborenenrecht: Sitten und Gewohnheitsrechte der Eingeborenen der ehemaligen deutschen Kolonien in Afrika und in der Südsee, Bd 2: Togo, Kamerun, Südwestafrika, die Südseekolonien (Verlag von Strecker und Schröder 1930) 399, 430–431.

- 60 Schlettwein (Fn 29) 101. Für Deutsch-Ostafrika behauptet Ankermann (Fn 59) 315, dass „zwischen absichtlicher und unabsichtlicher oder fahrlässiger Tötung [...] keineswegs immer unterschieden [wird]“; siehe außerdem Schultz-Ewerth (Fn 59) 709; vgl Trimborn (Fn 59) 532.
- 61 Ankermann (Fn 59) 333; siehe für andere Kolonien auch Trimborn (Fn 59) 532–533; Thurnwald, Südseekolonien (Fn 59) 647; vgl Schmidt (Fn 59) 374.
- 62 Ankermann (Fn 59) 357–369; Lips (Fn 59) 206–209; Schlettwein (Fn 29) 114–117; Schmidt (Fn 59) 388–389; Thurnwald, Südseekolonien (Fn 59) 656; Trimborn (Fn 59) 540.
- 63 So beschreibt etwa Ankermann (Fn 59) 334–335 sehr bildlich verschiedene „grausame [...] Todesarten“; Schmidt (Fn 59) 396–397; Schultz-Ewerth (Fn 59) 710.
- 64 Schott (Fn 42) 46: „The whole procedure was, according to the bias of continental law, directed towards eliciting [sic] legal norms, which, if they existed at all, often had little relevance to legal practice in settling disputes and other aspects of the actual functioning of law“ (Übersetzung durch die Verf.). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch G Walz, Die Entwicklung der Strafrechtspflege in Kamerun unter deutscher Herrschaft 1884–1914 (Klaus Schwarz Verlag 1981) 384.

von durch die Kolonisierenden als „barbarisch“ bewertete Strafen und Beweismittel festzuhalten.⁶⁵ Die Forschungsergebnisse des Fragebogenprojekts von 1907 entsprechen damit der schon 1898 von Josef Kohler geäußerten Annahme, dass „das Rechtsleben der Wilden [...] durch den Geisterkult, durch das Gottesurteil, durch die Blutrache in ihren eigentümlichen Formen, durch Blutsverbrüderungen, Schwurform und andere Gebilde [charakterisiert ist], die aus dem Zauberarten der Menschheit stammen.“⁶⁶ Es ist daher festzuhalten, dass die Forschungsergebnisse sich vielleicht noch als drastische Verzerrung, treffender aber als durch die kolonialistischen Vorstellungen und Erwartungen der Forscher gespeiste Erfindung lokaler Rechtssysteme beschreiben lassen.⁶⁷

3.2. Motivlagen der Kolonisierenden

Dieses Ergebnis resultierte jedoch nicht nur aus der Methodik, sondern auch aus den Motiven für die Erforschung des „Eingeborenenrechts“. Die Forscher ordneten ihre eigene Tätigkeit als „deutsche Kulturarbeit“⁶⁸ ein; so sei in dem auf der Reichstagsresolution basierenden Vorhaben der „Willen des deutschen Volkes verwirklicht worden [...], Sitten und Rechte der Eingeborenen kennenzulernen, um in verständnisvollem Eingehen auf die Anschauungen und Gebräuche des Landes dessen Bewohner so behandeln zu können, wie es ihrer Eigenart“ entspreche.⁶⁹ Das Interesse, das Recht der Kolonisierten zu erforschen, um dieses bei der eigenen Rechtsanwendung berücksichtigen zu können, scheint jedoch mehr ein Legitimationsnarrativ für die Vorhaben als tatsächlich handlungsleitend gewesen zu sein. Die zunehmend staatlich unterstützten Forschungsvorhaben waren eine Reaktion auf koloniale Kriege und die von deutschen Kolonisierenden ausgeübte Gewalt.⁷⁰ Zum einen sollte von Skandalen, die sich aus den Gewaltexzes-

65 Habermas (Fn 27) 161–162; vgl Schaper, Koloniale Verhandlungen (Fn 40) 272–274.

66 J Kohler, in F Giesebricht (Hrsg), Die Behandlung der Eingeborenen in den deutschen Kolonien: Ein Sammelwerk (S Fischer Verlag 1898) 159, 161.

67 Habermas (Fn 27) 162 bezeichnet dies treffend als eine „invention of tradition“.

68 Schultz-Ewerth und Adam, Vorwort 1930 (Fn 38) IX.

69 Schultz-Ewerth und Adam, Vorwort 1930 (Fn 38) VIII.

70 JH Böttger, Zivilisierung der „Vernichtung“: „Hererokrieg“, „Eingeborene“ und „Eingeborenenrecht“ im Kolonialdiskurs (2003) 4 Zeitschrift für Genozidforschung 22, 45; Habermas (Fn 27) 174; Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 719–720.

sen kolonialer Beamter entwickelten, abgelenkt und Kritiker*innen der deutschen Kolonialherrschaft besänftigt werden.⁷¹ Zum anderen sollte der deutschen Kolonialpolitik durch die (angebliche) Berücksichtigung lokaler Rechtssysteme ein humanerer Anstrich verliehen werden – mit dem Ziel, dadurch weitere kostenintensive Kolonialkriege zu verhindern.⁷² Aus ähnlichen Gründen wurde zwischenzeitlich erwogen, das „Eingeborenenrecht“ – angepasst an die Vorstellungen der deutschen Kolonialherren – zu kodifizieren bzw. zumindest in einer Sammlung für den Gebrauch der in den Kolonien tätigen Verwaltungsbeamten und Richter festzuhalten.⁷³ Möglicherweise sollte damit langfristig dem schon damals für die Kolonialjuristen rechtfertigungsbedürftigen Zustand des Kolonial(straf)rechts für rassifizierte Personen abgeholfen werden.⁷⁴

Die Forschungsvorhaben ordneten sich ferner der „Zivilisierungsmission“ unter. In einer zeitgenössischen, häufig geäußerten Forderung hieß es, dass die „Eingeborenenrechte nach den Grundsätzen unserer europäischen Humanität modifiziert, d.h. von allen Unmenschlichkeiten gereinigt werden müssen.“⁷⁵ Dieser Aufforderung entsprechend betonte etwa J. K.

71 Habermas (Fn 27) 174–178. Für diese Interpretation spricht, dass zum Beispiel das Reichskolonialamt versuchte, explizit einen Politiker aus der SPD-Fraktion, die der deutschen Kolonialpolitik kritisch gegenüberstand, für die Mitarbeit in der „Kommission zur Erforschung des Eingeborenenrechts“ zu gewinnen, siehe nur das Schreiben des Staatssekretärs des Reichskolonialamtes Dernburg an den Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei von Loebell, datiert auf den 12. Juni 1907: „Ich unterlasse hierbei nicht zu bemerken, dass auch seitens der sozialdemokratischen Fraktion des Deutschen Reichs dieser Frage ein ganz besonderes Interesse gewidmet worden ist, und ich es vom Standpunkt des Kolonialamts für nicht unerwünscht ansehen würde, wenn ein gemässigtes und rechtsverständiges Mitglied dieser Fraktion, zum Beispiel der Reichstagsabgeordnete Dr. Südekum, gleichfalls einberufen würde“, BArch, R 1001, 4992, Bl 34.

72 Schaper, Koloniale Verhandlungen (Fn 40) 242; Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 721; vgl außerdem Schreiber, Kodifikation (Fn 32) 478.

73 Böttger (Fn 70) 53; Schaper, Koloniale Verhandlungen (Fn 40) 251–252; Schreiber, Kodifikation (Fn 32) 482–483; Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 719, 722–724; vgl Boin (Fn 32) 110–116. Siehe auch das Schreiben des Staatssekretärs des Reichskolonialamtes Dernburg an den Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei von Loebell vom 12. Juni 1907: „Ich stehe auf dem Standpunkt [...], dass die Lage des sogenannten Eingeborenenrechts nicht eine derartige ist, dass sie zu einer Codification herangezogen werden könnte“, BArch, R 1001, 4992, Bl 32.

74 Siehe nur die Ausführungen in Meinhof (Fn 46) 670.

75 Schreiber, Redebeitrag zum Vortrag von Felix Meyer über „Die Bedeutung des Eingeborenenrechts“, in Deutscher Kolonalkongress (Hrsg), Verhandlungen des Deut-

Julius Friedrich in seinem Diskussionsbeitrag zu einem Vortrag Johannes Gerstmeyers „Über das Ergebnis der vom Reichs-Kolonialamt veranstalteten Umfrage zur Feststellung des Eingeborenen-Rechts in den deutschen Kolonien“⁷⁶, dass die „Feststellung der – vielfach im Absterben begriffenen – Eingeborenen-Rechte der Kulturentwicklung der Eingeborenen, d.h. dazu dienen soll, ihre niedere Kultur allmählich zu unserer Kulturhöhe zu erheben.“⁷⁷

Im zweiten Band von „Das Eingeborenenrecht“ meint auch Adolf Schlettwein – mit unverhohlener Bewunderung – für Togo berichten zu können, dass es den Leitern der Bezirke „im Laufe der Zeit und ohne Schwierigkeit [gelang], die barbarische[n] Einrichtungen und Gebräuche unter den Eingeborenen zu verdrängen und milderen Sitten und zivilisierten Rechtsanschauungen Eingang zu verschaffen“, weil sie – unter anderem wegen der Tätigkeiten Asmis⁷⁸ – „mit den Sitten und Anschauungen der Einwohner aufs genaueste vertraut [waren]“⁷⁹.

In den Forschungsvorhaben finden sich damit klassische kolonialrassistische Legitimationsstrukturen wieder, sei es die Zivilisierung ausgehend

schen Kolonalkongresses 1902 zu Berlin am 10. und 11. Oktober 1902 (Verlag von Dietrich Reimer [Ernst Vohsen] 1903) 385, 386; Walz (Fn 64) 384.

76 Gerstmeyer, Ergebnis der vom Reichs-Kolonialamt veranstalteten Umfrage (Fn 35).

77 JKJ Friedrich, Diskussionsbeitrag zum Vortrag Gerstmeyers, in: Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre (Hrsg.), Verhandlungen der ersten Hauptversammlung der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Berlin zu Heidelberg vom 3. bis 9. September 1912 (Verlag von Franz Vahlen 1912) 95, 95.

78 Siehe hierzu schon Fn 29.

79 Schlettwein (Fn 29) 10. Bei der Einordnung des zweibändigen Werkes „Das Eingeborenenrecht“ ist ferner zu beachten, dass sich die am Projekt Mitwirkenden den kolonialrevisionistischen Bewegungen nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg und in der Weimarer Republik zugehörig fühlten. Zudem wurden das Projekt von der Deutschen Kolonialgesellschaft, dem Interessenverband „Koloniale Reichsarbeitsgemeinschaft“ sowie durch das Reichsministerium für Wiederaufbau, welches das Werk zu Kolonialpropagandazwecke einzusetzen gedachte, bei der Publikation unterstützt. Vor diesem Hintergrund erscheint es daher naheliegend, dass die Autoren dazu verleitet waren, zu behaupten, dass sich die deutsche Kolonialherrschaft auf aus ihrer Sicht positive Weise auf die bereits existierenden Rechtssysteme in den Kolonien auswirkte. Siehe hierzu J Djoko, Rezension zu: Schlottau, Ralf: Deutsche Kolonialrechtspflege. Strafrecht und Strafmacht in den deutschen Schutzgebieten 1884 bis 1914. Frankfurt am Main 2007 (2010) Connections – A Journal for Historians and Area Specialists, <http://www.connections.clio-online.net/publicationreview/id/reb-11656> (Stand 15.11.2023); Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 731–735.

von „barbarischen Bräuchen“ hin zur Vormachtstellung des vermeintlich fortschrittlichen europäischen Rechts oder die durch die Forschungsergebnisse mit- und reproduzierte Dichotomie zwischen dem „zivilisierten Europäer“ und dem „unzivilisierten“ kolonialen Anderen.⁸⁰ Mit dieser Vorgehensweise bereiteten die Forscher der kolonialen Rechtspolitik einen Nährboden, indem sie vermeintliche Handlungsbedarfe im Rahmen der „Zivilisierungsmission“ aufzeigten.⁸¹ Zugleich wurde das bereits bestehende, rassistische duale System legitimiert und Möglichkeiten zur Stärkung dieses Systems durch Kodifikationen bzw. Sammlung des „Eingeborenenrechts“ aufgezeigt.⁸² Die Erforschung der Rechtssysteme der kolonisierten Bevölkerungen diente somit letzten Endes stets der Sicherung der deutschen Kolonialherrschaft.⁸³

3.3. Aussagekraft der Forschungsergebnisse

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Forschungsvorhaben und Forschungsergebnisse mehr über die Kolonisierenden als über die Kolonisierten Auskunft geben und damit nichts über eine „historische Wahrheit“ bezogen auf tatsächlich existierende Rechtssysteme der kolonisierten Bevölkerungen verraten.⁸⁴ Vielmehr haben die Forscher und Beamten mit

80 Habermas (Fn 27) 170–173; Schaper, Koloniale Verhandlungen (Fn 40) 239; vgl Böttger (Fn 70) 58.

81 Habermas (Fn 27) 173. Vgl R Asmis, Zur Kodifikation des Eingeborenenstrafrechts (1907) 2 Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo 107, 108–111; Meyer, Eingeborenenrecht (Fn 42); R Thurnwald, Die Aufzeichnung des Eingeborenen-Rechts in den Kolonien, Königlich privilegierte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen (Vossische Zeitung), 4. Juli 1911.

82 Habermas (Fn 27) 172–173.

83 ibid 173; Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 716. Siehe ferner die Aussage von Perels, Eingeborenenrecht (Fn 45) 5: „[W]enn es wahr ist, daß wir [...] die farbige Bevölkerung nur durch geistige Machtmittel dauernd beherrschen können, so ist zugleich deutlich, daß die Kenntnis auch des geistigen — und nicht bloß des physischen— Daseins der Eingeborenen und seiner Bedingtheiten eine wesentliche Voraussetzung gesicherter Herrschaft ist“; vgl auch O Köbner, Kolonialstrafrecht (1904) 11 Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 545, 546–547: „Die Schonung der altgewohnten Sitten und Rechtsanschauungen der Bevölkerung erleichtert mehr als irgend etwas eine fruchtbare und förderliche Kolonisation“.

84 Lyall (Fn 31) 124; vgl Habermas (Fn 27) 182; Walz (Fn 64) 388–389.

ihren Forschungsprojekten die Produktion kolonialen Wissens⁸⁵ gefördert und dadurch die Aufrechterhaltung der deutschen Kolonialherrschaft unterstützt.⁸⁶ Das zweibändige Werk „Das Eingeborenenrecht“ ist also gerade keine „für die Rechtethnologie zweifellos [...] einmalige originäre Informationsquelle über das Gewohnheitsrecht eines Teils der autochthonen Bevölkerung der ehemaligen deutschen Kolonien“.⁸⁷ Ebenso wenig nachvollziehbar wie diese Behauptung ist vor diesem Hintergrund zudem die Forderung nach mehr Anerkennung für das Wirken von Albert Hermann Post und Josef Kohler.⁸⁸ Stattdessen ist Jan Henning Böttger darin zuzustimmen, dass „die Repräsentation der ‚Europäer‘ [...] nicht als verlässliche Quellen über ‚Eingeborene‘ oder ‚Eingeborenenrecht‘ betrachtet [...], [sondern] vielmehr auf der Basis zu belegender Berechnung, Manipulation, Unzulänglichkeit, Verzerrung oder Unterschlagung als ‚falsch‘ bezeichnet werden [können].“⁸⁹

Insgesamt lässt sich – wenn man sich auf schriftliche Quellen beschränkt – eine asymmetrische Quellenlage erkennen, die sich daraus ergibt, dass das „Eingeborenenrecht“ durch *weiße* deutsche Akteure erforscht wurde, ohne dass schriftliche Überlieferungen der kolonisierten Bevölkerungen existieren, welche diesen Ergebnissen entgegengestellt werden können.⁹⁰ Dies stellt rechtshistorische Arbeiten zum Kolonialstrafrecht vor eine gewisse Herausforderung bei der Ermittlung der „historischen Wahrheit“. Dass etwa „Zauberei überall ein besonders schweres Verbrechen“ dargestellt haben oder „Blutrache“ üblich gewesen sein soll, kann zumindest keinesfalls als historisch (auch nur annähernd) gesicherte Wahrheit betrachtet werden. Ein Blick in rechtshistorische Arbeiten zum deutschen Kolonialstrafrecht

85 Für die Ursprünge zur Beschäftigung mit *colonial knowledge* in postkolonialen Studien, siehe Said (Fn 7); Spivak, The Rani of Simur (Fn 7). T Ballantyne, Colonial Knowledge, in S Stockwell (Hrsg), The British Empire: Themes and Perspectives (Blackwell Publishing 2008) 177, 178, definiert *colonial knowledge* als „the form and content of the knowledge that was produced out of and enabled resource exploitation, commerce, conquest, and colonization“.

86 Habermas (Fn 27) 182.

87 So aber Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 735. Ebenso wenig handelt es sich bei den Aufsätzen von Kohler in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (Fn 36) um eine „wertvolle frühe Sammlung afrikanischer Rechtsgewohnheiten“, so jedoch Sippel, Mission und Kodifikation (Fn 43) 496.

88 So aber die Forderung für das Wirken von Post bei Lyall (Fn 31) 117, 119. Selbiges gilt für die Forderungen von Grossfeld und Wilde (Fn 30) 74, die meinen, man dürfe Kohler nicht die Anerkennung versagen, die ihm als „Pionier [seiner Zeit]“ zustehe.

89 Böttger (Fn 70) 59.

90 Vgl Schaper, Deutsche Kolonialgeschichte postkolonial schreiben (Fn 43) 15.

zeigt jedoch, dass die Rechtsgeschichte an dieser Stelle noch methodischen Nachholbedarf aufweist.

4. Rezeption der Forschungsergebnisse in rechtshistorischen Abhandlungen

Die Ausführungen zum „Eingeborenenstrafrecht“ erfolgen in den bisherigen Arbeiten stets explizit oder implizit mit dem Anspruch, einen zusammenfassenden Überblick über die Strafrechtssysteme der kolonisierten Bevölkerungen zu geben.⁹¹ Dafür nehmen die rechtshistorischen Werke die zeitgenössischen Forschungsergebnisse jedoch beinahe ausschließlich⁹² in unkritischer Weise und ohne Reflexion der verfolgten Interessen als „historische Wahrheit“ in Bezug.⁹³ So heißt es in einer Dissertation von 2001 etwa, dass „das einheimische Strafrecht der verschiedenen Stämme [...] auf die Regelungen der einfachen Verhältnisse, unter denen die Einheimischen lebten, zugeschnitten [war] und [...] als rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben mit den Europäern nicht aus[reichte].“⁹⁴ Derselbe Autor fährt

91 Explizit: Schlottau (Fn 19) 73; J Steinkröger, Strafrecht und Strafrechtspflege in den deutschen Kolonien von 1884 bis 1914: Ein Rechtsvergleich innerhalb der Besitzungen des Kaiserreichs in Übersee (Dr Kovač 2019) 245. Dieser Anspruch ergibt sich implizit aus der generellen Zielsetzung der Arbeit bei H-J Fischer, Die deutschen Kolonien: Die koloniale Rechtsordnung und ihre Entwicklung nach dem ersten Weltkrieg (Duncker & Humblot 2001) 15–16. Implizit für die Rechtssysteme der kolonisierten Bevölkerungen folgt dies bei J Zimmerling, Die Entwicklung der Strafrechtspflege für Afrikaner in Deutsch-Südwestafrika 1884–1914: Eine juristisch/historische Untersuchung (Universitätsverlag Brockmeyer 1995) 65–80 aus der Gestaltung des Abschnittes zur „Rolle des Eingeborenenrechts“.

92 Einen kritischen Umgang mit den Quellen findet man nur bei Walz (Fn 64) 379–394, 402–406.

93 Siehe hierzu nur Schlottau (Fn 19) 70–87; Steinkröger (Fn 91) 245–252 („Deutsch-Südwestafrika“), 267–274 („Togo“), 287–290 („Kamerun“), 308–317 („Deutsch-Ostafrika“), 330–336 („Südsee“), 351–354 („Das vorkoloniale chinesische Strafrecht“); Zimmerling (Fn 91) 65–79.

94 Fischer (Fn 91) 168. Eine ähnliche Aussage trifft auch Zimmerling (Fn 91) 65: „Natürlich fanden sich auch bei den sog. ‚Wilden‘ in den deutschen Schutzgebieten bestimmte Rechtsordnungen. [...] Diese Rechtsordnungen waren auf die Regelung der einfachen Verhältnisse, in und unter denen die Eingeborenen lebten, zugeschnitten und waren daher im Vergleich zu den [...] Ordnungen des Deutschen Reiches sehr beschränkt und ganz untergeordneter Art und reichten nicht aus für das Zusammenleben der Eingeborenen mit den Weißen“. Die Dissertationen übernehmen damit die zeitgenössische rassistische Legitimationsstruktur, dass nur die Etablierung eines dualen Rechtssystems möglich war, siehe hierzu schon unter 3.2.

anschließend mit der Feststellung fort, dass bestimmte „als ‚barbarisch‘ angesehene Strafrechtsanschauungen wie die Strafbarkeit der Zauberei oder die Straflosigkeit einer Tötung aus Gründen der Blutrache, die Rechtsfindung durch Gottesbeweise [und] die Anwendung grausamer Strafen wie Verbrennen, ‚Pfählung‘, Ertränken oder Verstümmelung [verbreitet gewesen seien].“⁹⁵ Auch betont er die „kolonisatorischen Leistungen“ der deutschen Kolonialverwaltung, indem er – ganz in Manier der an den Fragebogenprojekten Beteiligten – behauptet, dass sich „die Kolonialverwaltung bemüht habe [...], solche Strafrechtsanschauungen zurückzudrängen.“⁹⁶

Nicht nur diese Dissertation übernimmt die Perspektive der deutschen Kolonisierenden unhinterfragt; 1995 wird etwa in einer Veröffentlichung ausgeführt, dass „bei der notorischen Habsucht der Eingeborenen, wo ein Vermögensurteil den Verlust eines Angehörigen schnell [habe verschmerzen lassen], [...] der Sühne durch die Komposition fast überall der Vorzug gegeben [worden sei].“⁹⁷ In einem ähnlichen Ton wird auch noch in einer Hochschulschrift von 2019 behauptet, dass „die deutschen Südseegebiete [...] über eine Vielzahl von Stämmen [verfügten], die auf unterschiedlichsten Entwicklungsstufen [standen]. Insbesondere im Hinterland von Neuguinea war auch zur deutschen Zeit der Kannibalismus noch weit verbreitet.“⁹⁸

Einen nur scheinbar anderen Ansatz wählt eine Dissertation von 2007, deren Kapitel zum „Recht der kolonisierten Völker“ mit dem Anspruch einer „exemplarischen Übersicht über die Strafrechtsgewohnheiten der vom Deutschen Reich kolonisierten Völker“ verfasst ist und die Forschungsergebnisse unkritisch wiedergibt.⁹⁹ Dieser Zusammenfassung ist jedoch der Hinweis vorangestellt, dass „einzelne Begriffe“ aufgrund der Verwendung von „Ausdrücken aus der europäischen Rechtsvergangenheit“ bei „der Beschreibung der von [Wissenschaftlern] beobachteten Phänomene“ „nicht recht passen mögen“, „diese europäisierte Sichtweise [dennoch] unverändert übernommen“ werde.¹⁰⁰ Obwohl dieser Disclaimer auf den ersten Blick zumindest ein Mindestmaß an Problembewusstsein zum Ausdruck bringt,

95 Fischer (Fn 91) 168.

96 *ibid.*

97 Zimmerling (Fn 91) 67.

98 Steinkröger (Fn 91) 330. Dies entspricht der Behauptung von Thurnwald, Südseekolonien (Fn 59) 646, dass „der Kannibalismus [...] den größten Teil der hier in Betracht kommenden Stämme [beherrscht].“

99 Schlottau (Fn 91) 70, 73.

100 *ibid* 74.

wird keine echte Quellenkritik vorgenommen. Damit mag dieser Ansatz relativ zu anderen Veröffentlichungen reflektiert sein; eine Rechtshistorik, die zumindest einen Anspruch auf die Annäherung an ein historisches Wahrheitskonzept erhebt, muss jedoch methodische Konsequenzen aus der Feststellung systematischer Probleme bei ihrer historischen Erkenntnis-schöpfung ziehen.

Als Ergebnis lässt sich damit festhalten: Die (wenigen) vorliegenden rechtshistorischen Dissertationen zum Kolonialstrafrecht unterscheiden sich weder in inhaltlicher noch in sprachlicher Hinsicht wesentlich von den zeitgenössischen Quellen. Die Forschungsprojekte werden auch nicht in ihren historischen Kontext eingeordnet¹⁰¹ – und wenn doch, dann aus der Perspektive der deutschen Kolonialherren. So beschreibt etwa Julian Steinkröger die Tatsache, dass die Fragebögen aufgrund der von 1904 bis 1908 von den deutschen Kolonisierenden an OvaHerero und Nama in Deutsch-Südwestafrika verübten Völkerrechtsverbrechen¹⁰² kaum beantwortet werden konnten,¹⁰³ mit folgenden Worten: „Probleme bei der Beantwortung des Fragebogens traten in Südwestafrika aufgrund der Umverteilung der indigenen Bevölkerung in Folge der Aufstände vom 1904 bis 1908 auf.“¹⁰⁴ Eine weitere Facette der ausbleibenden historischen Kontextualisierung in den rechtshistorischen Arbeiten ist, dass die asymmetrische Quellenlage als methodische Herausforderung für eine Befassung mit den während der

101 Vgl vor allem für andere Dissertationen zum Kolonialrecht S Conrad, Regimes der Segregation: Kolonialismus, Recht und Globalisierung (2004) 4 Rechtsgeschichte, 192; Hanschmann (Fn 26) 162.

102 Siehe allgemein zum Krieg gegen OvaHerero und Nama: J Zimmerer und J Zeller (Hrsg), Völkermord in Deutsch-Südwestafrika: Der Kolonialkrieg (1904–1908) in Namibia und seine Folgen (3. Aufl, Ch Links Verlag 2016). Die von den deutschen Kolonisierenden begangenen Taten stellen zumindest nach der heutigen Rechtslage einen Völkermord dar, siehe hierzu M Vormbaum, Der Völkermordtatbestand und die deutschen Kolonialverbrechen an den Herero und Nama (2019) *Ad legendum* 194, 199. Es ist zudem denkbar, dass die deutschen Kolonisierenden – unter Zugrundlegung der heutigen Rechtslage – auch die Tatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie der Kriegsverbrechen verwirklichten. Ob die Taten auch nach damals geltender Rechtslage bereits völker(straf)rechtlich relevant waren (und damit das Gründungsdatum des Völkerstrafrechts schon vor Nürnberg anzusiedeln sein könnte), ist noch nicht ausreichend erforscht; einen ersten Ansatzpunkt für eine entsprechende Diskussion liefert jedoch der Beitrag von Tania Ixchel Atilano in diesem Band.

103 Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“ (Fn 28) 728–730.

104 Steinkröger (Fn 91) 246.

deutschen Kolonialherrschaft für die Kolonisierten geltenden Rechtssystemen unerwähnt bleibt.

All diese Faktoren führen dazu, dass in den Monografien – entgegen den Standards guter wissenschaftlicher Praxis – die Perspektive deutscher Kolonisierender in unkritischer Weise übernommen wird.¹⁰⁵ Dies trägt dazu bei, dass die rechtshistorischen Beiträge zum Kolonialstrafrecht – ob nun bewusst oder unbewusst – das koloniale Wissen und damit die epistemische Gewalt¹⁰⁶ aus den zeitgenössischen Quellen bis in die heutige Zeit perpetuieren und dadurch aktualisieren. Schließlich tragen sie sowohl durch die Unterschlagung der bestehenden Erkenntnislücken als auch durch ihre Quellenauswahl zur Aufrechterhaltung der asymmetrischen Quellenlage bei.

5. Ansätze zum Umgang mit der asymmetrischen Quellenlage

Vor dem Hintergrund der bisher erschienenen rechtshistorischen Abhandlungen zum Kolonialstrafrecht ergibt sich ein erster Ansatzpunkt zum Umgang mit *aktualisiertem* kolonialen Wissen, nämlich das Erfordernis einer kritischen Einordnung und das Hinterfragen der Erkenntnisse aktuellerer rechtshistorischer Forschungsbeiträge zum Kolonialrecht.¹⁰⁷

105 Zur Kritik an der unzureichenden historischen Kontextualisierung, der unreflektierten Verwendung kolonialer Begriffe sowie der unkritischen Übernahme der Forschungsergebnisse in der Arbeit von Ralf Schlottau siehe bereits Djoko (Fn 79).

Zu nennen ist an dieser Stelle auch die Dissertation von Margitta Boin, die zum Beispiel in ihrem euphemistisch betitelten Kapitel „Kulturen prallen aufeinander“ rassistische Kategorisierungen verschiedener „Ethnien“ in Deutsch-Südwestafrika übernimmt, indem sie unter anderem deren angebliche „Phänotypen“ beschreibt, siehe Boin (Fn 32) 13–15.

106 Siehe zur epistemischen Gewalt im (post)kolonialen Kontext nur K. Dotson, Tracking Epistemic Violence, Tracking Practices of Silencing (2011) 26 Hypatia 236; G.C. Spivak, Can the Subaltern Speak?, in C. Nelson und L. Grossberg (Hrsg.), Marxism and the Interpretation of Culture (Macmillan Education 1988) 271, 280–295; S. Hofmann, Die Konstruktion kolonialer Wirklichkeit: Eine diskursanalytische Untersuchung französischer Karibiktexte des frühen 17. Jahrhunderts (Campus Verlag 2001) 79.

107 Dieses Erfordernis ergibt sich aus den Standards guter wissenschaftlicher Praxis, was überzeugend hergeleitet wird von G. Machona, Das Provenienz-Problem der Rechtswissenschaften: Zum Umgang mit Antisemitismus, Rassismus und Sexismus im juristischen Wissenskanon (2022) 55 KJ 437, 452.

Damit noch nicht beantwortet ist jedoch die Frage, wie *zeitgenössisches koloniales Wissen* gehandhabt werden sollte und inwiefern dessen Existenz die Ermittlung einer „historischen Wahrheit“ bezüglich des während der deutschen Kolonialherrschaft geltenden Rechts erschwert. Ein wichtiger Schritt in rechtshistorischen Arbeiten sollte es sein, mit einer Sensibilität für den historischen Kontext die Quellenlage zu reflektieren und zu hinterfragen, wessen Perspektiven in den Quellen überliefert oder aber ausgebündet werden. Erkenntnisse aus kritischen Theorien können – nicht nur in Bezug auf die deutsche Kolonialrechtsgeschichte – hilfreich sein, um den strukturellen Ausschluss von Perspektiven marginalisierter Bevölkerungsgruppen in der Geschichtsschreibung aufzuzeigen. Eine kritische Rechtsgeschichte muss daher – wie es Ulrike Schaper treffend für die postkolonial informierte kolonialhistorische Forschung ausdrückt – „die kontinuierliche kritische Reflexion dieser Asymmetrien und Voreingenommenheiten der Quellen ebenso wie Versuche, alternative Quellen aufzuspüren oder vorhandene Quellen gegen den Strich zu lesen“¹⁰⁸, umfassen. Maßgeblich für die Entscheidung, ob alternative Quellen aufgespürt und/oder vorhandene Quellen kritisch eingeordnet werden, scheinen zwei Aspekte zu sein: das eigene Erkenntnisinteresse sowie die verfügbaren Ressourcen.

Gilt das Erkenntnisinteresse der Rezeption der vor Ort geltenden Rechtslage durch deutsche Kolonialherren und der Produktion kolonialen Wissens insbesondere durch die deutsche Rechtswissenschaft,¹⁰⁹ findet sich hierfür ein ausreichender Quellenfundus, der mit den Mitteln der textorientierten Quellenkritik angemessen bearbeitet werden kann.

Richtet sich das Erkenntnisinteresse hingegen auf die Erforschung des tatsächlich während der deutschen Kolonialherrschaft geltenden Strafrechts, d.h. der „historischen Wahrheit“ des Kolonialstrafrechts, ist die Auswertung der von deutschen Rechtswissenschaftlern und Kolonialbeamten herrührenden Quellen unzureichend. Auch ein Disclaimer wie in der Monografie von Ralf Schlottau¹¹⁰ vermag dabei nicht von den Erfordernissen guter wissenschaftlicher Praxis – hier in Form der Quellenkritik – zu entbinden und ist daher ein ungenügender Lösungsansatz. Erforderlich ist vielmehr die ausdrückliche Benennung der bestehenden asymmetrischen Quellenlage und dem damit einhergehenden Fortbestehen kolonialer Machthierarchien. Schließlich ergibt sich erst durch einen solchen transpa-

108 Schaper, Deutsche Kolonialgeschichte postkolonial schreiben (Fn 43) 15.

109 Diesen Ansatz wählt zum Beispiel Schaper, Koloniale Verhandlungen (Fn 40) 233.

110 Siehe hierzu bereits unter 4.

renten Umgang mit der Quellenlage die Chance, über praktisch mögliche Forschungsprogramme in den Dialog zu treten und dadurch einen Paradigmenwechsel einzuleiten. Für die Beantwortung der Forschungsfrage, die sich der tatsächlichen kolonialen Rechtslage widmet, erscheint es dabei unerlässlich, in den ehemaligen Kolonialgebieten zu forschen und sich dabei etwa dem in den Geschichtswissenschaften bekannten Ansatz der *Oral History* zu bedienen.¹¹¹

Die *Oral History* hat emanzipatorisches Potential, diente sie doch bereits in ihren Ursprüngen als geschichtswissenschaftliche Methode der Sichtbarmachung von Leerstellen in der Geschichtsschreibung von und zu marginalisierten Gruppen, deren Vergangenheit kaum erforscht war.¹¹² Dieses emanzipatorische Potential kann *Oral History* sicherlich auch im Rahmen der *African Legal History* entfalten, zu deren Einsatz in diesem Feld bereits erste Ansätze vorliegen.¹¹³

Die Methoden der *Oral History* sind anspruchsvoll und bringen gewisse erkenntnistheoretische Limitationen und Herausforderungen mit sich, sei es bei der Auswahl geeigneter Interviewpartner*innen, der Durchführung einer aussagekräftigen Anzahl von Gesprächen, der Schaffung einer Vertrauensbasis im Rahmen der Interviews oder der Erarbeitung zielführender Gesprächsleitfäden.¹¹⁴ Anhand dieser skizzierten methodischen He-

111 Weitere mögliche Quellen sind zudem etwa *oral traditions*, siehe IO Ojo und EO Ekhator, Pre-Colonial Legal System in Africa: An Assessment of Indigenous Laws of Benin (2020) 5 *Umewaen: Journal of Benin and Edo Studies* 38, 41. Zur Einbeziehung von „oral sources such as proverbs, myths, legends, and customs, institutions and practices of the people“ in die Rechtsphilosophie, siehe JCA Agbakoba und ES Nwauche, African Conceptions of Justice, Responsibility and Punishment (2006) 37 *Cambrian Law Review* 73, 73.

112 M Lengwiler, Praxisbuch Geschichte: Einführung in die historischen Methoden (Orell Füssli Verlag 2011) 106–109; J Obertreis, Oral History: Geschichte und Konzeptionen, in J Obertreis (Hrsg), Oral History: Basistexte (Franz Steiner Verlag 2012) 7, 8–9; R Sharpless, The History of Oral History, in TL Charlton und LE Myers und R Sharpless (Hrsg), Handbook of Oral History (AltaMira Press 2006) 19, 23–24. Siehe als Beispiel zum Einsatz von Zeitzeug*inneninterviews zur Erforschung der britischen Kolonialverbrechen in Kenia im Kontext des Krieges gegen die *Kenya Land and Freedom Army*: C Elkins, Imperial Reckoning: The Untold Story of Britain's Gulag in Kenya (Henry Holt 2005). Es liegt daher nahe, in Fällen asymmetrischer Quellenlagen, die auf der Marginalisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen in der Produktion schriftlicher Quellen sowie in der Geschichtsschreibung beruhen, das Potential der *Oral History* zu reflektieren.

113 Erwähnenswert ist an dieser Stelle etwa der Beitrag von Ojo und Ekhator (Fn 111).

114 Siehe insbesondere die Beiträge von RJ Grele, MA Larson, L Shopes, CT Morrissey und JE Fogerty in TL Charlton, LE Myers und R Sharpless (Hrsg), Handbook

rausforderungen ist jedoch auch offenkundig, dass ein Projekt, mit dem die während der deutschen Kolonialherrschaft existierenden Rechtssysteme umfassend erforscht werden sollen, erheblicher finanzieller, zeitlicher und personeller Ressourcen bedarf. Im Hinblick auf diese beiden Faktoren – dem emanzipatorischen Potential sowie den methodischen Herausforderungen der *Oral History* – sollten Rechtshistoriker*innen in Deutschland bei Forschungsvorhaben zu dieser Frage ihre eigenen Kompetenzen und Erkenntnisinteressen kritisch reflektieren, um koloniale Kontinuitäten in Forschungsprojekten zu vermeiden.¹¹⁵

Der geeignetere Ansatz dürfte darin bestehen, die Beteiligung der Rechtswissenschaft am deutschen Kolonialismus zu untersuchen und sich ansonsten für die Finanzierung und Förderung von Forschungsprojekten von und durch Wissenschaftler*innen in ehemals kolonisierten Ländern zu engagieren.

6. Ausblick

Ein Blick in die bisherige Forschung von Jurist*innen zum deutschen Kolonialrecht lehrt, dass es in diesem Bereich der Rechtsgeschichte vielfach an Sensibilität für den historischen Kontext fehlt und damit ein wesentlicher Standard guter (geschichts)wissenschaftlicher Praxis nicht erfüllt wird. Die fehlende Quellenkritik – bezogen auf zeitgenössische rechtswissenschaftliche Abhandlungen – mag dabei bedingt sein durch ein fehlendes Verständnis von der Beteiligung der Wissenschaften – und damit auch der Rechtswissenschaft – am deutschen Kolonialismus. Mit entsprechendem Hintergrundwissen hingegen ist es offenkundig, dass diese Quellen

of Oral History (AltaMira Press 2006); außerdem Lengwiler (Fn 112) 109–111, 116–128. Zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis in der Oral History sei nur verwiesen auf <https://oralhistory.org/principles-and-best-practices-revised-2018/> (zuletzt abgerufen am 16.11.2023).

115 Die kolonialen Fragebogenprojekte wiesen der kolonisierten Bevölkerung die passive Rolle des „Untersuchungsgegenstandes“ zu, siehe Schaper, Deutsche Kolonialgeschichte postkolonial schreiben (Fn 43) 16; vgl auch F Adébisi, Decolonisation and Legal Knowledge: Reflections on Power and Possibility (Bristol University Press 2023) 151: „The current ontology of the university finds a prominent place for itself, within a long history of colonial knowledge production that has often been harmful to populations objectified by research, from whom knowledge has been extracted without their consent.“ Forschungsprojekte sollten daher darauf achten, diese exkludierende und fremdbestimmte Projektkonzeption nicht zu übernehmen.

nicht zur Ermittlung einer „historischen Wahrheit“ über die Rechtssysteme und die Rechtspraxis kolonisierter Bevölkerungen geeignet sind. Letzteres scheint nur erreichbar zu sein, wenn in den Geschichtswissenschaften übliche Methoden wie die *Oral History* in rechtshistorische Projekte inkorporiert werden. Auch die deutsche Rechtsgeschichte muss die schon in ihrem Namen angelegte Interdisziplinarität ernstnehmen, indem sie an der Etablierung einer *Oral Legal History* mitwirkt und damit einen Beitrag zur Dekolonialisierung der eigenen Disziplin leistet.¹¹⁶ Bei der Konzipierung solcher Projekte sollten Rechtshistoriker*innen zudem die eigenen Kompetenzen und Erkenntnisinteressen kritisch reflektieren.¹¹⁷ Wenn dieser Ausblick damit eines aufzeigen kann, dann, dass die „Konflikte um Wahrheit“ und die Auseinandersetzungen über die Deutungshoheit in der deutschen Kolonialrechtsgeschichte noch auszutragen sind.

116 Siehe generell zur Dekolonialisierung der Rechtswissenschaft: Adébisi (Fn 115).

117 Siehe hierzu insbesondere I Siouti, T Spies, E Tuider, H von Unger und E Yıldız, Methodologischer Eurozentrismus und das Konzept des Othering: Eine Einleitung, in I Siouti, T Spies, E Tuider, H von Unger und E Yıldız (Hrsg), Othering in der postmigrantischen Gesellschaft: Herausforderungen und Konsequenzen für die Forschungspraxis (transcript 2022), 16–22; H von Unger, Diversifizierung, Reflexivität und Partizipation: Strategien gegen Ver-Anderung in der Forschung, in I Siouti, T Spies, E Tuider, H von Unger und E Yıldız (Hrsg), Othering in der postmigrantischen Gesellschaft: Herausforderungen und Konsequenzen für die Forschungspraxis (transcript 2022) 85.